



## **Finanzielle Unterstützung für Autohäuser und Kfz-Werkstätten aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2**

Diese Aufstellung enthält lediglich die für Autohäuser und Kfz-Werkstätten in Frage kommenden Fördermaßnahmen aufgrund der seit dem 13. Dezember 2020 stattfindenden Schließung des Autohandels. Es sind keine Fördermaßnahmen für Soloselbstständige oder Unternehmensgründer aufgeführt.

Darüber hinaus gewähren Bund und Länder steuerliche Erleichterungen und das Kurzarbeitergeld als Unterstützung.

### **Haftungsausschluss:**

Die in dieser Zusammenfassung enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.



## Übersicht

Euro Umsatz	Bis 50 Mio.	>50 Mio.	bis 750 Mio.
Corona-Überbrückungshilfe III			Zuschuss zu den Fixkosten
KfW-Sonderprogramm 2020-KfW-Unternehmerkredit	Kredithöchstbetrag von 100 Mio. Euro für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel); Risikoübernahme durch die KfW mit bis zu 90 Prozent Haftungsfreistellung	Kredithöchstbetrag von 100 Mio. Euro für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel); Risikoübernahme durch die KfW mit bis zu 80 Prozent Haftungsfreistellung	
KfW-Sonderprogramm – Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen		Kredit für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel). Der Kreditbetrag ist auf maximal 50 % der Gesamtverschuldung der Unternehmensgruppe oder 30 % der Bilanzsumme begrenzt. Der Finanzierungsanteil der KfW beträgt mindestens 25 Mio. Euro. Der Risikoanteil der KfW beträgt bis zu 80 % des Risikos der gesamten Konsortialfinanzierung.	
KfW-Schnellkredit 2020	Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 pro Unternehmensgruppe für Anschaffungen und laufende Kosten; 100 % Risikoübernahme durch die KfW (siehe nachfolgende Tabelle)	Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 pro Unternehmensgruppe für Anschaffungen und laufende Kosten; 100 % Risikoübernahme durch die KfW (siehe nachfolgende Tabelle)	
	<b>Beschäftigte beim antragstellenden Unternehmen</b>	<b>Bis 10</b>	<b>11 bis 50</b>
	<b>Kredithöchstbetrag pro Unternehmensgruppe</b>	300.000 Euro	500.000 Euro
			800.000 Euro

Bürgschaften kommen für alle Unternehmensgrößenklassen in Frage, wenn keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann nur in Anspruch genommen werden, wenn ein anderes Förderprogramm nicht zum Tragen kommt oder nicht ausreicht.



## 1. Corona-Überbrückungshilfe III

**Programmzeitraum:** Bis Ende Juni 2021.

**Antragsberechtigte:** Unternehmen mit

- einem Jahresumsatz bis 750 Mio. Euro im Jahr 2020 und
- einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019

**Zuschuss:**

- bis zu 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch im Fördermonat;
- bis zu 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent im Fördermonat;
- bis zu 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent im Fördermonat.

**Beihilferechtliche Voraussetzungen:** Andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen mit gleichem Förderzweck im gleichen Bezugszeitraum werden angerechnet. Zu beachten sind darüber hinaus die beihilferechtlichen Voraussetzungen. Unternehmen, die November-/ Dezemberhilfe erhalten, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.

[Weiterführende Informationen](#) und [FAQ](#)

## 2. KfW-Sonderprogramm 2020

**KfW-Unternehmerkredit**

**Programmzeitraum:** Bis Ende Juni 2021

**Antragsberechtigte:** Gewerbliche Unternehmen jeder Größenordnung, die durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, d.h. alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren.



**Programm:**

- Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln
- Kredithöchstbetrag:
  - begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe bei Krediten über 25 Mio. Euro.
  - max. 100 Mio. Euro
- Risikoübernahme durch die KfW mit bis zu 90 Prozent Haftungsfreistellung für kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Beschäftigte; max. Jahresumsatz 50 Mio. Euro bzw. Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. Euro), bis 80% Haftungsfreistellung für große Unternehmen ohne Umsatzbeschränkung
- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und beträgt zurzeit zwischen 1 und 1,46 Prozent p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2 und 2,12 Prozent p.a. für größere Unternehmen.
- Laufzeit der Kredite: Bis zu sechs Jahre, für Kredite bis 800.000 Euro bis zu zehn Jahre

**Abwicklung:** Bei Krediten unter 3 Mio. Euro übernimmt die KfW die Risikoprüfung der Hausbanken. Kredite bis 10 Mio. Euro können mit vereinfachter Risikoprüfung vergeben werden.

**Beihilferechtliche Voraussetzungen:** Grundsätzlich ist die Kombination eines Kredites aus dem Programm KfW-Unternehmerkredit mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) möglich. Eine Kombination mit dem KfW-Schnellkredit 2020 oder anderen haftungsfreigestellten KfW-/ERP-Programmen ist ausgeschlossen.

**Weiterführende Informationen und Merkblatt**

### **KfW-Sonderprogramm – Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen**

**Programmzeitraum:** Bis Ende Juni 2021

**Antragsberechtigte:** Mit der Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung werden in- und ausländische Unternehmen, die durch die Coronakrise in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind und ein Vorhaben in Deutschland finanzieren möchten, gefördert.

**Programm:**

- Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln
- große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW



- KfW-Risikoübernahme bis zu 80 Prozent des Vorhabens, jedoch maximal 50 Prozent der Risiken der Gesamtverschuldung
- Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten zwölf Monate.

**Beihilferechtliche Voraussetzungen:** Eine Kombination dieses Programms mit Nachrangfinanzierungen aus dem Programm ERP-Mezzanine für Innovationen und haftungsfreigestellte Kredit aus ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit und eine doppelte Beteiligung der KfW – einerseits als Konsortialpartner, andererseits als Refinanzierer der anderen Konsortialpartner durch haftungsfreigestellte Durchleitungskredite, auch nicht bei Krediten der KfW-Corona-Hilfe ist ausgeschlossen.

**Weiterführende Informationen** und **Merkblatt**

### 3. KfW-Schnellkredit 2020

**Programmzeitraum:** Bis Ende Juni 2021

**Antragsberechtigte:** Kleine und mittlere Unternehmen

**Programm:**

- In Ergänzung zum KfW-Sonderprogramm können Unternehmen **Kredite für Betriebsmittel und Investitionen** (nicht aber Umschuldungen oder Kreditlinieninanspruchnahmen) i. H. v. maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 **bei 100-prozentiger Haftungsfreistellung** erhalten.
- Für das Kreditvolumen gelten folgende Grenzen:
  - maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit über 50 Beschäftigten,
  - maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und maximal 300.000 Euro für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten.
- Es gilt ein einheitlicher Zinssatz von derzeit 3 Prozent, der sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientiert und am Tag der Zusage final festgesetzt wird.
- Bei außerplanmäßigen Tilgungen oder bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits werden keine Vorfälligkeitsentschädigungen erhoben.
- Der Kredit ist in zehn Jahren in gleichen Raten zurückzuzahlen.

**Abwicklung:** Durch die 100-prozentige Haftungsfreistellung findet keine Risikoprüfung der Hausbank statt. Auch die KfW nimmt im Interesse einer schnellen Kreditbewilligung keine Risikoprüfung vor. Die Bestellung von Sicherheiten ist nicht zulässig.



**Beihilferechtliche Voraussetzungen:** Der KfW-Schnellkredit kann grundsätzlich nicht mit den anderen KfW-Krediten gleichzeitig beantragt oder kombiniert werden. Ausgenommen sind Unternehmen, welche im Jahr 2020 einen KfW-Unternehmerkredit im Rahmen des KfW-Sonderprogramms aufgenommen haben. Diese können im Jahr 2021 einen Antrag im KfW-Schnellkredit stellen, wobei eine Anrechnung der bereits gewährten Kredithöhe erfolgt und weitere Bedingungen zu beachten sind. Eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist ebenfalls ausgeschlossen (Kumulierungsverbot). Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse, die im Rahmen der Soforthilfe-, Überbrückungshilfeprogramme sowie der November- und Dezemberhilfe gewährt werden.

**Weiterführende Informationen** und **Merkblatt**

#### **4. Programme der Landesförderbanken**

Auch die Bundesländer können flächendeckend Kreditprogramme aufsetzen, die gute Förderkonditionen bieten und so Unternehmen schnell und zinsgünstig zu Liquidität verhelfen.

#### **5. Bürgschaften des Bundes und der Länder**

**Programmzeitraum:** Bis Ende Juni 2021

**Antragsberechtigte:** Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befunden haben. Außerdem muss das zugrundeliegende Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig, das Unternehmenskonzept wirtschaftlich tragfähig und eine anderweitige Finanzierung nicht möglich sein.

**Programm:**

- Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen (Darlehen, Kontokorrent- und Avalrahmen oder Leasingfinanzierungen)
- Die Programme sind grundsätzlich branchenoffen und stehen insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung. Auch Kleinstbetriebe können Unterstützung erhalten.



- Für **kleinere Bürgschaften** bietet der Bund weitere Spielräume an, die die Prozesse beschleunigen sollen. Ob die Möglichkeiten genutzt werden, obliegt den Ländern. So wurde kleinen Unternehmen der Kreditzugang bei Krediten mit bis zu 250.000 Euro erleichtert. Hier gibt es zwei Varianten:
  - **Variante A** ermöglicht die Vergabe von 90-Prozent-Bürgschaften an die Hausbank bei 100 Prozent Rückbürgschaft gegenüber der Bürgschaftsbank. In dieser Variante sind durch 100 Prozent Rückbürgschaft gegenüber der Bürgschaftsbank sehr schlanke Verfahren und damit sehr schnelle (taggleiche) Bewilligungen möglich.
  - **Variante B** ermöglicht die Vergabe von 100-Prozent-Bürgschaften gegenüber der Hausbank bei 90 Prozent-Rückbürgschaft gegenüber der Bürgschaftsbank. Unter dieser Variante können diejenigen Kunden Berücksichtigung finden, bei denen sich die Banken schwertun, eigenes Obligo zu übernehmen. Kontokorrent-Linien können schnell aufgestockt werden können.
- Bei Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro können Unternehmen auch eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben schnell und kostenfrei über [das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) stellen.
- Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Mio. Euro beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen im Rahmen des „Großbürgschaftsprogramms“ am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig. Angesichts der aktuellen Krisensituation wurde das Großbürgschaftsprogramm für Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro. Bürgschaften können aktuell maximal 90 Prozent des Kreditrisikos abdecken, das heißt, die jeweilige Hausbank muss mindestens zehn Prozent Eigenobligo übernehmen.
- Für Bürgschaften ab 2,5 Mio. Euro bis 20 Mio. Euro (strukturschwache Regionen) bzw. 50 Mio. Euro (übrige Regionen) sind die Länder zuständig.

**Beihilferechtliche Voraussetzungen:** Grundsätzlich können Bürgschaften mit anderen Förderinstrumenten wie zum Beispiel zinsverbilligten Krediten oder Investitionszuschüssen und Investitionszulagen kombiniert werden. Dabei sind jedoch die Kumulationsregeln des EU-Beihilferechtes zu beachten.

### [Weitere Informationen](#)



## 6. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) des Bundes (600 Mrd. Euro)

**Programmzeitraum:** Garantien bis zum 30.06.2021 und Rekapitalisierungen bis zum 30.09.2021

### **Antragsberechtigte:**

- Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte.
- In den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 müssen mindestens zwei der drei folgenden Bedingungen erfüllt sein:
  - mehr als 43 Millionen Euro Bilanzsumme,
  - mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse und
  - mehr als 249 Beschäftigte (im Jahresdurchschnitt).
- Das Unternehmen befand sich nicht schon am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten (gemäß EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“). Es gibt eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der Pandemie.

### **Programm:**

- Hilfen zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen
- Zwei Stabilisierungsinstrumente vor (kombinierte Anwendung möglich):
  - Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten einschließlich Kreditlinien, und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich
  - Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals
- Für Garantien und sonstige Gewährleistungen für Bankkredite, Garantien für Anleihen sowie Rekapitalisierungen bis zu einem Volumen von 100 Millionen Euro gelten im WSF standardisierte Konditionen. In den übrigen Fällen erfolgt eine individuelle Strukturierung im Rahmen der Vorgaben des Stabilisierungsfondsgesetzes sowie der Durchführungsverordnung zum Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz.

**Beihilferechtliche Voraussetzungen:** Der WSF ist grundsätzlich subsidiär zu anderen Hilfsprogrammen. Nur wenn diese nicht anwendbar sind oder nicht ausreichen, kommt eine Unterstützung durch den WSF in Betracht.

### **[Weitere Informationen](#)**